

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 7. Mai 2007

Auf Grund des Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 2. August 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Die Beiträge müssen bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres bei einer Rückmeldung zum Sommersemester und bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei einer Rückmeldung zum Wintersemester auf dem Konto der Staatsoberkasse eingegangen sein."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Leistungen“ der Passus „für mindestens vier Monate im Semester“ eingefügt.

bb) Nach Nr. 4 Satz 2 Buchst. b) werden folgende neuen Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

"<sup>3</sup>Eine unzumutbare Härte wird grundsätzlich nicht anerkannt, wenn die Möglichkeit zum Abschluss eines Darlehensvertrages besteht. <sup>4</sup>Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte im Sinne des Satzes 1 zu begründen. <sup>5</sup>Erforderlich ist das Hinzutreten besonderer Umstände des Einzelfalles."

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungspassus "Auf Antrag werden darüber hinaus befreit:" wird durch den Passus:

„Auf Antrag werden die Studienbeiträge rückerstattet für:"

ersetzt.

bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Studierende der Universität Augsburg, die hier mindestens vier Semester Beiträge bezahlt haben, ihr Studium im jeweiligen Studiengang in der Regelstudienzeit zuzüglich maximal eines Semesters abgeschlossen haben und zu den 10 vom Hundert der Prüfungsbesten des Kalenderjahres, in dem die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden wurde, gehören. <sup>2</sup>Sie erhalten für zwei Semester die entrichteten Beiträge zurückerstattet. <sup>3</sup>Dem Antrag sind das Prüfungszeugnis und eine Bestätigung des Prüfungsamtes beizulegen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu den besten 10 % seines Prüfungsjahrganges gehört. <sup>4</sup>Der Befreiungsantrag ist bis zum 31. 12. des auf die erfolgreiche Abschlussprüfung folgenden Kalenderjahres zu stellen. "

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 2. Mai 2007 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums durch Schreiben vom 7. Mai 2007, Az. St- - 722.

Augsburg, den 7. Mai 2007  
I.V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)  
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 7. Mai 2007 in der Universität Augsburg niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. Mai 2007 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Mai 2007.